

Schädliche traditionelle Praktiken und die UN-Frauenrechtskonvention – Eine Annäherung an ein kontroverses Verhältnis

Romy Klimke

Inhaltsübersicht

- I. Einführung
- II. Schädliche traditionelle Praktiken in der UN-Frauenrechtskonvention
- III. Einfluss der CEDAW-Konzeption auf die Entwicklung des Konzepts und dessen Verankerung in regionalen Menschenrechtsinstrumenten
- IV. Fallstudie: Strukturelle Parallelen von FGM/C, männlicher Genitalbeschneidung und operativen Eingriffen an intersexuellen Kindern
- V. Reformansätze

I. Einführung

Der UN-Hochkommissar für Menschenrechte hat im Jahr 1995 das Fact Sheet Nr. 23 zu *Harmful Traditional Practices affecting the Health of Women and Children* veröffentlicht, das seither als das paradigmatische Referenzdokument für diese Problematik gilt. Darin werden schädliche traditionelle Praktiken wie folgt charakterisiert:

Traditional cultural practices reflect values and beliefs held by members of a community for periods often spanning generations. Every social grouping in the world has specific traditional cultural practices and beliefs, some of which are beneficial to all members, while others are harmful to a specific group, such as women. [...] Despite their harmful nature and their violation of international human rights laws, such practices persist because they are not questioned and take on an aura of morality in the eyes of those practising them.

Zu den Praktiken, die diese Kriterien erfüllen, werden in dem Fact Sheet u. a. die weibliche Genitalverstümmelung (FGM/C), die Zwangsernährung von Frauen, Frühverheiratung, Nahrungsmitteltabus, traditionel-

le Geburtspraktiken, die Bevorzugung von Söhnen und ihre Implikationen für den Status von Mädchen sowie der Brauch der Mitgift aufgeführt.

Das Thema stand jedoch nicht erst in den 1990er Jahren auf der Agenda der Vereinten Nationen. Bereits in den 1950er Jahren äußerten internationale Organisationen wie die Weltgesundheitsorganisation (WHO) Besorgnis über „rituelle Operationen“, die später zunächst als weibliche Genitalbeschneidung und infolge des zunehmenden Engagements von Frauenrechtsaktivistinnen ab den 1970er Jahren als weibliche Genitalverstümmelung bezeichnet wurden. In dieser frühen Anfangsphase wurden auch schon andere Praktiken diskutiert, wie die Verheiratung von Kindern, Brautpreis und Mitgift. Die Auseinandersetzung erfolgte dabei vornehmlich mit einem Schwerpunkt auf die negativen Auswirkungen für die physische Gesundheit der betroffenen Mädchen und Frauen: Frühe Schwangerschaft und damit einhergehende Komplikationen bei der Geburt.

Die Agenda zu schädlichen traditionellen Praktiken wurde im Jahr 1985 durch die Einsetzung einer speziellen Arbeitsgruppe zu *Traditional Practices affecting the Health of Women and Children* im System der Vereinten Nationen institutionell verankert. In Ergänzung dazu wurde 1988 die marokkanische Diplomatin Halima Embarek Warzazi zur UN-Sonderberichterstatteerin zu *Traditional Practices affecting the Health of Women and the Girl Child* ernannt.¹ Ihre Aufgabe war es, nationale und internationale Maßnahmen zur Beseitigung von schädlichen Prak-

¹ UN-Resolution 1988/34, 1. Sep 1988.

tiken vorzuschlagen und entsprechende Berichte der Mitgliedsstaaten auszuwerten.²

Die Integration in die Debatte um Gewalt gegen Frauen in den 1990er Jahren verlieh dem Konzept der schädlichen traditionellen Praktiken neue Schubkraft und eine breitere Öffentlichkeit, führte aber auch dazu, dass seither sämtliche diskutierte Praktiken dem Generalverdacht unterliegen, menschenrechtsverletzende Formen der Gewaltausübung gegenüber Frauen und Mädchen zu sein.³

In der jüngeren Zeit wurde die Entwicklung des Konzepts der schädlichen traditionellen Praktiken wesentlich durch die UN-Sonderberichterstatterin zu Gewalt gegen Frauen vorangetrieben.⁴ In dem Bericht "Cultural practices in the family that are violent towards women" berichtet *Radhika Coomaraswamy* ausführlich über Praktiken zum Nachteil von Frauen und Mädchen, die dem familiären Kontext zugeordnet werden.⁵ Das Dokument stellt in mehrerer Hinsicht eine Zäsur zu früheren Stellungnahmen, einschließlich der Berichte der Sonderberichterstatterin zu schädlichen traditionellen Praktiken sowie des Fact Sheets Nr.23, dar: So differenziert die Sonderberichterstatterin bei der Beurteilung der Frage, ob eine Praktik individuelle Rechte verletzt, erstmals zwischen den Kriterien von Selbstbestimmung und Zwangsausübung.⁶ Von Bedeutung ist zudem, dass unter dem Oberbegriff *Beauty* erstmalig Schönheitsideale und daraus resultierende schädliche Praktiken, die vor allem in der westlichen

Welt verbreitet sind, thematisiert werden. Als besonders schwerwiegende Manifestation wird die plastische Schönheitschirurgie genannt.⁷

Der Fokus auf Praktiken mit schädlichen Auswirkungen für die physische Gesundheit von Frauen und Mädchen ist bis heute erhalten geblieben. Die Auswahl der bislang anerkannten schädlichen traditionellen und kulturellen Praktiken gibt zudem eine deutliche Konzentration auf Praktiken aus Entwicklungsländern zu erkennen.⁸ Demgegenüber werden schädliche Praktiken in westlichen Ländern, welche deutliche Parallelen zu anerkannten schädlichen kulturellen und traditionellen Praktiken aufweisen, in der Literatur der Vereinten Nationen weitestgehend ignoriert.

Die folgende Untersuchung widmet sich der Frage, welche Rolle die UN-Frauenrechtskonvention bei der Entwicklung des Konzepts der schädlichen traditionellen Praktiken einnimmt und inwiefern die gender-spezifische Voreingenommenheit bei der Identifizierung von schädlichen Praktiken auf die Konvention zurückgeführt werden kann.

II. Schädliche Traditionelle Praktiken in der UN-Frauenrechtskonvention

Obgleich das Thema zu der Zeit des Entwurfs im System der Vereinten Nationen allenfalls eine periphere Rolle spielte, enthält die UN-Frauenrechtskonvention als erster völkerrechtlich verbindlicher Menschenrechtsvertrag eine deutliche Absage an schädliche kulturelle Praktiken zum Nachteil von Frauen und Mädchen: In Art.2 lit. f CEDAW werden die Vertragsstaaten aufgefordert, alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um "customs and practices which constitute discrimination against women" zu modifizieren oder zu beseitigen. In

² UN-Dok. E/CN.4/Sub.2/1999/14, Rn. 25.

³ *Corinne Packer*, Using Human Rights to Change Tradition. Traditional Practices Harmful to Women's Reproductive Health in sub-Saharan Africa, 2002, S. 63 ff.

⁴ *Maya Sabatello*, Children's Bioethics. The International Biopolitical Discourse on Harmful Traditional Practices and the Right of the Child to Cultural Identity, 2009, S. 91.

⁵ UN Commission on Human Rights, Report of the Special Rapporteur on violence against women, its causes and consequences, Ms. Radhika Coomaraswamy, Cultural practices in the family that are violent towards women, 31. Jan 2002, E/CN.4/2002/83.

⁶ Ebd., Abs. 88.

⁷ Ebd.

⁸ Vgl. zum Vorwurf der westlichen Kulturvoreingenommenheit *Bronwyn Winter/Denise Thompson/Sheila Jeffreys*, The UN Approach to Harmful Traditional Practices, in: International Feminist Journal of Politics 4 (2002), S. 72–94.

Art. 5 lit. a wird eingehender erläutert, welche Qualität diese Maßnahmen haben sollen: Demnach sollen sie geeignet sein, die "social and cultural patterns of conduct of men and women" zu verändern, um so die Praktiken, die auf der Vorstellung der "inferiority or the superiority of either of the sexes" basieren, zu beseitigen. Obgleich in Art. 5 lit. a ein neutraler Wortlaut gewählt wurde, der die Art der Hierarchie zwischen den Geschlechtern nicht festlegt, wird aus der Gesamtstruktur und Entstehungsgeschichte der UN-Frauenrechtskonvention deutlich, dass für den Vertrag die Grundannahme der patriarchalen Gesellschaftsstruktur maßgeblich war. Dafür spricht bereits das asymmetrische Diskriminierungsverbot, welches die UN-Frauenrechtskonvention von anderen Menschenrechtsverträgen besonders abhebt. Kennzeichnend für die Konvention ist ferner die Festschreibung eines binären Geschlechtermodells.

Die Artikel 2 lit. f und 5 lit. a werden ergänzt durch Artikel 10 lit. c, welcher die Verpflichtung der Vertragsstaaten enthält, stereotype Rollenkonzepte von Männern und Frauen im Bildungsbereich durch gemeinsames Lernen, überarbeitete Lehrmaterialien und -pläne sowie moderner Lehrmethoden aufzubrechen.

1. Binäres Geschlechterkonstrukt

Die Vertragsparteien gingen von der Existenz zweier Geschlechter, d. h. von Männern und Frauen, aus. Das Zweigeschlechtermodell wurde dabei als eine naturgegebene Selbstverständlichkeit erachtet, als ein Faktum, dass einer weiteren Eruiierung grundsätzlich nicht bedürfe. Damit steht die UN-Frauenrechtskonvention ganz in der Tradition älterer Menschenrechtsdokumente: Auch die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und die sog. Zwillingspakete klassifizieren die Geschlechter explizit in Männer und Frauen, so beispielsweise bei der Bekräftigung des Gebots der „Gleichberechtigung von Mann und Frau“⁹ sowie teilweise in den Vorschriften über

das Recht auf Eheschließung und Familiengründung¹⁰. Dieser ausdrückliche Bezug wird indes nur sehr vereinzelt hergestellt. Weit überwiegend werden hingegen Formulierungen wie „Jeder“, „Jedermann“, „Niemand“ oder „Alle Menschen“ verwendet. Aus heutiger Perspektive erlauben diese Menschenrechtsschutzinstrumente demnach ungeachtet der dichotomen Geschlechterprämisse eine zeitgemäße Anwendung, die Menschen aller Geschlechter – Frauen, Männer, transsexuelle sowie intersexuelle Personen – einschließt.¹¹

Die UN-Frauenrechtskonvention ist indes untrennbar mit der Bezugsgruppe der „Frauen“ verknüpft, welche in sämtlichen materiellen Vorschriften vorkommt. Dieses Muster wird lediglich in der Präambel sowie in Art. 1 und 5 lit. a durch die Verwendung des allgemeinen Begriffs des Geschlechts durchbrochen,¹² wobei Art. 5 lit. a wiederum durch die einschränkende Formulierung „des einen oder anderen Geschlechts“¹³ dem Zweigeschlechtermodell unterworfen ist.

Aus der Perspektive der Verfasser erschien die Ausrichtung des Vertragstexts an dem binären Geschlechtermodell als selbstverständlich. Heutzutage hat sich indes mehr und mehr das Wissen um die Tatsache durchgesetzt, dass diese beiden Geschlechterkategorien tatsächlich eine Vielzahl von Geschlechtsidentitäten beinhalten, die biologisch, genetisch und kulturell ausgeprägt werden. Wissenschaftler gehen zur Bestim-

⁹ Bspw. Präambel der AEMR, Abs. 6; Art. 3 IPWSKR.

¹⁰ Bspw. Art. 16 Abs. 1 AEMR, Art. 23 Abs. 2 IPBPR; in Art. 10 Nr. 1 IPWSKR ist hingegen nur die Rede von den „künftigen Ehegatten“.

¹¹ Vgl. z. B. UN Human Rights Council, Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights on Discriminatory laws and practices and acts of violence against individuals based on their sexual orientation and gender identity, 17 Nov. 2011, A/HRC/19/41, Abs. 5.

¹² In Abs. 2 der Präambel, worin auf das Nichtdiskriminierungsprinzip der AEMR ("including distinction based on sex") hingewiesen wird, in Art. 1 zur Definition des Begriffs der Diskriminierung von Frauen ("any distinction, exclusion or restriction made on the basis of sex") sowie in Art. 5 lit. a.

¹³ "either of the sexes", Art. 5 lit. a CEDAW.

mung des individuellen Geschlechts von sieben allgemein gültigen Kriterien aus: Chromosomen, Gonaden, Hormone, äußere Morphologie (Erscheinungsbild der äußeren Sexualorgane), innere Fortpflanzungsorgane, sekundäre Geschlechtsmerkmale und persönliche Sexualidentität (personal sexual identity).¹⁴ Als achttes Kriterium wird ergänzend die Geschlechtszugehörigkeit genannt, die einer Person durch ihr Umfeld zugeteilt wird.¹⁵

Diese Erkenntnis ist für den Bedeutungsgehalt der UN-Frauenrechtskonvention in zweierlei Hinsicht relevant: Einerseits wird deutlich, dass Männer und Frauen keine diametralen Gruppen bilden, welche durch gegensätzliche und womöglich auch komplementäre physiologische Merkmale gekennzeichnet sind.¹⁶ Die männlichen und weiblichen Physiologien sind sich in vielerlei Hinsicht ähnlich: So entwickeln sich z. B. die Geschlechtsorgane aus den gleichen embryonalen Strukturen. Andererseits erlauben die genannten Kriterien auch die individuelle Abbildung von Intersexualität, d. h. von Zwischengeschlechtlichkeit, außerhalb des tradierten binären Modells. Wie die eingehende historische Untersuchung von *Angela Kolbe* gezeigt hat, war der Hermaphroditismus über viele Jahrhunderte im Recht bekannt und wurde erst durch die Einführung des Zweigeschlechtermodells in der jüngeren Geschichte aus der Rechtsordnung verbannt.¹⁷

Parallel zu dem biologisch-medizinischen Erkenntnisgewinn, welcher dem dichotomen Modell die Selbstverständlichkeit eines naturwissenschaftlichen Fundaments genommen hat, haben Feministinnen in postkolonialen Gesellschaften die Existenz einer uniformen Gruppe von Frauen im Sinne einer globalen Schwesternschaft grundsätzlich in Frage gestellt.¹⁸ Waren Frauenrechtsaktivistinnen zuvor davon ausgegangen, dass Frauen über alle Ländergrenzen hinweg durch die Erfahrung von Unterdrückung verbunden seien, wurden nun die Unterschiede in den Lebensrealitäten in verschiedenen Regionen der Welt, insbesondere zwischen den Industriestaaten und Entwicklungsländern, hervorgehoben.¹⁹ Post-koloniale Feministinnen betonten insbesondere auch die Relevanz der Faktoren der Verteilung von Armut und Reichtum, Kolonialgeschichte und globalen Machtstrukturen, die die Lebenssituation von Frauen in Ländern des Südens geformt haben.

Doch auch innerhalb einzelner Gesellschaften kann sich die Lebensrealität von Frauen heute mehr als je zuvor beträchtlich unterscheiden: Ob eine Frau erwerbstätig ist oder arbeitslos, Mutter oder kinderlos, alleinerziehend oder verpartnert, arm oder reich, heterosexuell oder lesbisch, farbige oder weiß, religiös oder atheistisch, einen Dokortitel oder einen Hauptschulabschluss hat, in der Stadt oder auf dem Land lebt – diese und andere Faktoren vermögen die Lebenssituationen entscheidend zu beeinflussen.

¹⁴ *Darren Rosenblum*, *Unsex Cedaw, or What's Wrong with Women's Rights*, *Columbia Journal of Gender and Law* Vol. 20 (2011), S. 98–194 (135); *Nancy Ehrenreich/Mark Barr*, *Intersex Surgery, Female Genital Cutting, and the Selective Condemnation of „Cultural Practices“*, in: *Harvard Civil Rights–Civil Liberties Law Review* 40 (2005), S. 71–140 (S. 99).

¹⁵ *Ehrenreich/Barr* (Fn. 14), S. 99.

¹⁶ *Angela Kolbe*, *Intersexualität, Zweigeschlechtlichkeit und Verfassungsrecht: Eine interdisziplinäre Untersuchung*, 2010, S. 30.

¹⁷ So galt über viele Jahrhunderte das Ein-Geschlecht-Modell von *Galen* aus dem 2. Jahrhundert, wonach der weibliche Körper eine imperfekte Version des männlichen Idealkörpers sei. Eine genauere Differenzierung der biologischen

Geschlechter fand in Grundzügen erst ab dem 16. Jahrhundert statt. Erst im späten 18. Jahrhundert wurde der „radikale Dimorphismus“ die vorherrschende Annahme. Eine Differenzierung zwischen den sozialen Geschlechtern und die Zuordnung bestimmter Eigenschaften sowie die Hierarchisierung erfolgten indes schon während der Annahme des Ein-Geschlecht-Modells. Mit dem Einzug des Zwei-Geschlechter-Modells erreichte die Definition von Geschlechtercharakteren indes eine neue, polarisierte Qualität, wobei Frauen in der Regel der negativ besetzte Begriff des sprachlichen Dualismus zugeschrieben wurde, vgl. *Kolbe* (Fn. 15), S. 36 ff.

¹⁸ *Ulrike Lembke/Lena Foljanty*, in: *Foljanty/Lembke* (Hrsg.), *Feministische Rechtswissenschaft*, 2. Aufl., 2012, § 12, S. 266.

¹⁹ *Ebd.*, S. 266.

Angesichts dieser Vielfalt von Lebensentwürfen erscheint es fast absurd, von einer plakativen Vergleichbarkeit allein aufgrund einer gemeinsamen Geschlechtszugehörigkeit auszugehen.

Diese kurze Analyse zeigt, dass das binäre Geschlechtsmodell weder moderne naturwissenschaftliche noch soziale Realitäten abbildet. Die UN-Frauenrechtskonvention verschließt sich indes durch den rigiden Wortlaut einer inklusiven Anwendung und bleibt damit in einem obsoleten Geschlechterverständnis verhaftet.

2. *Asymmetrisches Diskriminierungsverbot*

Die Frauenrechtskonvention verbietet nicht generell die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, sondern nur die Diskriminierung von Frauen. Durch das asymmetrische Diskriminierungsverbot erkennt CEDAW die gesellschaftlich tiefverwurzelten Strukturen von Diskriminierung sowie Frauen als die historisch schwächere Gruppe an.²⁰ Dies hat der CEDAW-Ausschuss in seiner Allgemeinen Empfehlung Nr. 25 zum Ausdruck gebracht:

*The Convention goes beyond the concept of discrimination used in many national and international legal standards and norms. While such standards and norms prohibit discrimination on the grounds of sex and protect both men and women from treatment based on arbitrary, unfair and/or unjustifiable distinctions, the Convention focuses on discrimination against women, emphasizing that women have suffered, and continue to suffer from various forms of discrimination because they are women.*²¹

Männer dienen in der UN-Frauenrechtskonvention lediglich als Referenzsubjekte:

²⁰ Hanna Beate Schöpp-Schilling, Wesen und Geltungsbereich des Abkommens, in: dies./ Beate Rudolf/ Antje Gothe (Hrsg.), Mit Recht zur Gleichheit. Die Bedeutung des CEDAW-Ausschusses für die Verwirklichung der Menschenrechte von Frauen weltweit, 2014, S. 83.

²¹ General Recommendation No. 25, Rn. 5 [Hervorhebungen d. d. Verfasserin].

Sie bilden den Vergleichsmaßstab, an denen sich die Bemühungen um die Gleichstellung der Frau ausrichten sollen.²² Die einzige Ausnahme hierzu bildet Art. 5 lit. a CEDAW. Die Vorschrift sieht die Modifizierung von sozialen und kulturellen Verhaltensmustern von Männern und Frauen vor mit dem Ziel der

elimination of prejudices and customary and all other practices which are based on the idea of the inferiority or the superiority of either of the sexes or on stereotyped roles for men and women [Hervorhebungen d. d. Verfasserin].

Die Ergänzung des Wortlauts der "ideas of inferiority and superiority" um die Formulierung "of either of the sexes" geht auf einen Vorschlag Schwedens zurück.²³ Sie trägt dem Bedürfnis einiger Vertragsstaaten Rechnung, die Möglichkeit einer geschlechtsspezifischen Diskriminierung von Männern nicht gänzlich unberücksichtigt zu lassen.²⁴ Darüber hinaus erkennen die Verfasser in Art. 5 lit. a an, dass stereotype Rollenbilder für Männer und Frauen in einem komplementären Verhältnis zueinander stehen und eine Modifizierung derselben nicht separat voneinander erfolgen kann. Dahinter verbirgt sich die Erkenntnis, dass eine echte Gleichstellung von Männern und Frauen eben nicht lediglich durch eine Angleichung des Status der Frau am Idealmaßstab des Mannes erreicht werden kann, sondern einer grundlegenden Veränderung der Geschlechterkonzeption und -relation bedarf. Die Vertragsstaaten werden demzufolge dazu verpflichtet, kohärente Maß-

²² Dies wird im Einzelnen deutlich an Formulierungen in der Präambel (Abs. 1, Abs. 3 "the equal rights of men and women"; Abs. 4 "equality of rights of men and women"; Abs. 7, 12 "women, on equal terms with men"; Abs. 9 "equality between men and women"; Abs. 11, 14 "full equality between men and women"), in Art. 1 ("on a basis of equality of men and women"), in Art. 2 lit. a ("the principle of the equality of men and women") und 2 lit. c ("women on an equal basis with men") sowie in Art. 3 ("on a basis of equality with men").

²³ Lars Adam Rehof, Guide to the Travaux Préparatoires of the United Nations Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women, 1993, S. 80.

²⁴ Rosenblum (Fn. 14) S. 181.

nahmen zur Veränderung von männlichen als auch weiblichen Rollenmodellen zu ergreifen. Dieser geschlechterübergreifende Ansatz findet indes in den übrigen Vorschriften der Frauenrechtskonvention keine Entsprechung. Das Wirkungspotential von Art. 5 lit. a wird damit durch seine Sonderstellung in einer Gesamtstruktur, die durch eine praktisch isolierte Ausrichtung auf die Gruppe der Frauen charakterisiert ist, erheblich eingeschränkt.

Die Konzeption der asymmetrischen Diskriminierung, die Frauen "in a central position as the only current and potential victims"²⁵ rückt, gibt etwas Aufschluss darüber, weshalb der Diskurs um schädliche traditionelle Praktiken in den nachfolgenden Jahrzehnten unverrückbar an dem Fokus auf Frauen und Mädchen festgehalten hat. Die Festschreibung des patriarchalen Begründungsmodells in einem Menschenrechtsabkommen mit nahezu universellem Ratifikationsstand musste sich zwangsläufig auf das Verständnis von traditionellen und kulturellen Praktiken auswirken.

III. Einfluss der CEDAW-Konzeption auf die Entwicklung des Konzepts und dessen Verankerung in regionalen Menschenrechtsschutzinstrumenten

Die beschriebene Konzeption der UN-Frauenrechtskonvention hatte entscheidenden Einfluss auf die Weiterentwicklung des Konzepts der schädlichen traditionellen und kulturellen Praktiken sowie dessen Rezeption in regionalen Menschenrechtsschutzinstrumenten.

1. Interpretation des Konzepts durch den UN-Frauenrechts- und Kinderrechtsausschuss

Der CEDAW-Ausschuss hat sich bereits zu einer großen Anzahl schädlicher kultureller Praktiken geäußert, von denen hier nur einige beispielhaft genannt werden sollen: Polygamie, Witwenriten, Früh- und Zwangsverheiratungen, FGM/C, die Bevorzugung

von Söhnen und geschlechtsselektive Abtreibungen, traditionelle Praktiken im Zusammenhang mit Mitgift und Brautpreis, *Levirate*, Nahrungsmitteltabus, *Trokosi*, sowie das Konzept der männlichen Vormund- bzw. Wächterschaft über Frauen (*mehrem*). Aus dieser Auflistung wird ersichtlich, dass sich der CEDAW-Ausschuss bislang weit überwiegend mit Bräuchen der südlichen Hemisphäre beschäftigt hat. Praktiken wie Pornographie, sexistische Werbung und kosmetische Schönheitschirurgie, die insbesondere in westlichen Industriestaaten vorkommen, werden von dem Ausschuss hingegen kaum erwähnt. Die Arbeit des Ausschusses wird indes erheblich bestimmt durch Themen und Informationen, die ihm von den Vertragsstaaten übermittelt oder in Berichten von Nichtregierungsorganisationen aufgeworfen werden. Das Stillschweigen über kulturelle Praktiken in westlichen Ländern ist somit auch der mangelnden Thematisierung durch diese Staatengruppe zu schulden.

Der Ausschuss selbst drückte in jüngerer Zeit die Besorgnis aus, dass das Konzept der schädlichen traditionellen Praktiken zu eng interpretiert würde und er sich dem Vorwurf eines exotisierenden bzw. orientalisierten Kulturverständnisses aussetzt.²⁶ Im Jahr 2011 gab der Ausschuss seine Absicht bekannt, zusammen mit dem UN-Kinderrechtsausschuss erstmalig eine umfassende Stellungnahme zum Konzept der schädlichen Praktiken zu erarbeiten. Die Stellungnahme sollte ferner dazu dienen, die Vertragsstaaten bei der Implementierung der Verpflichtungen aus Art. 5 lit. a CEDAW zu unterstützen, worum der Ausschuss seit Längerem gebeten worden war.²⁷

²⁵ Rosenblum (Fn. 14) S. 158.

²⁶ Rikki Holtmaat, Art. 5 CEDAW, in: Marsha A. Freeman/Christine Chinkin/Beate Rudolf, The UN Convention on the Elimination of all Forms of Discrimination Against Women, 2012, S. 156.

²⁷ Frances Raday, Kultur, Religion und Artikel 5 (a) CEDAW, in: Schöpp-Schilling/Rudolf/Gothe (Hrsg.) (Fn. 20), S. 157.

a. Resultate des *Calls for Papers*

Der Ausarbeitung der Stellungnahme ging ein *Call for Papers* voraus, welcher im Jahr 2011 veröffentlicht wurde und interessierte Organisationen und Fachleute zur Einsendung von Beiträgen zu schädlichen Praktiken aufrief.²⁸ Das Vorhaben weckte die Hoffnung, dass die Allgemeine Empfehlung Kriterien für eine breitere und umfassendere Evaluation traditioneller Praktiken enthalten würde.²⁹ Zahlreiche Wissenschaftler, Frauen- und Menschenrechtsaktivisten und Nichtregierungsorganisationen aus aller Welt folgten dem Aufruf und schickten insgesamt 31 Beiträge ein. Die Beiträge, die hier allenfalls rudimentär vorgestellt werden können, ergeben in ihrer Gesamtheit ein vielschichtiges und differenziertes Bild von den Ursachen, Ausprägungen und Folgen von schädlichen kulturellen und traditionellen Praktiken weltweit sowie dem derzeitigen Arbeitsstand in Wissenschaft und Praxis. Eine beachtliche Anzahl setzt sich mit den allgemein bekannten und anerkannten Praktiken der weiblichen Genitalverstümmelung und der Früh- bzw. Zwangsverheiratung auseinander. Andere Einsendungen möchten die Aufmerksamkeit der Ausschüsse auf bislang weitgehend unbeachtete soziale Phänomene lenken, wie z. B. Akte der Folter begangen an Kindern durch nicht-staatliche Akteure,³⁰ die unfreiwillige Einweisung und psychiatrische Behandlung von Frauen, Kindern und

Männern,³¹ sowie der Vorgang des „Transgenderings“ von Kindern.³² Die *Coalition against Trafficking in Women* wendet sich gegen die globale wirtschaftliche Ausbeutung von Mädchen und Frauen in der Pornographie und Prostitution und ordnet diese als kulturelle Praktiken ein.³³ Ein Indikator dafür sei die wachsende Verbreitung der kosmetischen Schönheitsindustrie:

*The most blatant form of this trend is female genital cosmetic surgery, which 'is being driven by pornographic images of women.' and raises concerns as to a new form of female genital mutilation in more affluent societies.*³⁴

Zudem gebe es deutliche Parallelen zu der Praktik des *Trokosi*, welche in der UN-Literatur zu schädlichen kulturellen und traditionellen Praktiken zum festen Kernbestand gehöre.

Der Beitrag der Menschenrechtsorganisation *Amnesty International* plädiert schließlich für eine grundsätzliche Überarbeitung des Konzepts der schädlichen traditionellen und kulturellen Praktiken.³⁵ In Abkehr von der stereotypischen Konzentration auf Praktiken in Entwicklungsländern solle eine differenzierte Analyse erfolgen, die die „prevalence of patriarchal cultures in all regions of the world, and the complexity of intersectional discrimination“ einschließt.³⁶

²⁸ Der „Call for Papers on harmful practices“ von Silvia Pimentel (Vorsitzende des CEDAW-Ausschusses) und Jean Zermatten (Vorsitzender des CRC-Ausschuss) sowie alle eingereichten Beiträge sind im Internet erhältlich unter: ohchr.org/EN/HRBodies/CEDAW/Pages/JointCEDAWandCRCRecommendation.aspx (zuletzt besucht am 27. Jan. 2016).

²⁹ *Lisa Fishbayn Joffe*, Finding a Seat on the Bus: Is the Practice of Sex Segregation among Ultra Orthodox Groups in Israel a Harmful Traditional Practice under CEDAW?, in: Chia Longman/Tamsin Bradley (Hsrg.), *Interrogating Harmful Cultural Practices. Gender, Culture and Coercion*, 2015, S. 81 f.

³⁰ *Jeanne Sarson/Linda MacDonald*, Non-State Torture – Specifically Sexualized Non-State Torture – Inflicted in the Private/Domestic Sphere against Girls/Women: An Emerging „Harmful Practice“, 2011.

³¹ *World Network of Users and Survivors of Psychiatry (WNUSP)*, Recognizing Forced and Coerced Psychiatric Interventions Against Women, Men and Children as a Harmful Cultural Practice, 2011.

³² *Sheila Jeffrey*, Comment on harmful practices: the transgenering of children as a harmful emerging practice in Australia, 2011.

³³ *Coalition against Trafficking in Women*, 2011, S. 1.

³⁴ Ebd., S. 8.

³⁵ *Amnesty International*, Submission on the proposed Joint General Comment on Harmful Practices, 2011.

³⁶ Ebd., S. 1.

b. Die gemeinsame Stellungnahme der UN-Ausschüsse für Kinder- und Frauenrechte

Die gemeinsame Stellungnahme der UN-Ausschüsse für Frauen- und Kinderrechte, die im November 2014 veröffentlicht wurde, blieb letztlich hinter den Erwartungen zurück.³⁷

Die Stellungnahme bezieht sich zunächst ausdrücklich nur auf solche Praktiken, welche naturgemäß ausschließlich oder fast immer zum Nachteil von Mädchen ausgeführt werden.

Diese gruppenspezifische Begrenzung ist einerseits nachvollziehbar, da sie exakt die Schnittstelle der Mandate beider Ausschüsse abbildet. Andererseits hätte die Stellungnahme auch einen geeigneten Anlass geboten, Praktiken zu untersuchen, die nicht nur auf Mädchen, sondern darüber hinaus auch weitere Gruppen betreffen. Wie aus dem Call for Papers hervorgeht, entsprach es sogar einem Ziel der Ausschüsse, trotz des primären Fokus auf Praktiken zum Nachteil von Mädchen auch die staatlichen Obligationen im Hinblick auf "harmful practices that affect the enjoyment of the rights of boys in a discriminatory manner" zu klären.³⁸ Diese Intention wird in der Stellungnahme selbst bestätigt und Jungen als "victims of violence, harmful practices and bias" anerkannt.³⁹ In der Folge bleiben etwaige schädliche Praktiken jedoch unerwähnt. Jungen und Männern werden lediglich als relevante Akteure bei der Herbeiführung eines gesellschaftlichen Wandels genannt.⁴⁰

³⁷ Committee on the Elimination of Discrimination against Women / Committee on the Rights of the Child, Joint general recommendation No. 31 of the Committee on the Elimination of Discrimination against Women/general comment No. 18 of the Committee on the Rights of the Child on harmful practices, CEDAW/C/GC/31-CRC/C/GC/18, 14. Nov. 2014.

³⁸ Vgl. CEDAW/CRC „Call for Papers on harmful practices“, 2011.

³⁹ CEDAW/C/GC/31-CRC/C/GC/18, Abs. 3.

⁴⁰ Abs. 67, 69 f., 77.

Des Weiteren drängt sich die Vermutung auf, dass die Ausschüsse auch im Jahr 2014 noch von einem binären Geschlechtermodell ausgehen, wenn von einer "presumed superiority or inferiority of either of the sexes" die Rede ist.⁴¹ Einen Hinweis auf intersexuelle Menschen sucht man in der Stellungnahme jedenfalls vergebens.

Die gemeinsame Empfehlung stellt in Absatz 9 eine umfangreiche und nützliche Liste von schädlichen Praktiken bereit,⁴² welche im Wesentlichen bereits bekannte Kataloge bestätigt, aber auch in jüngerer Zeit diskutierte Bräuche erfasst, z. B. die körperliche Züchtigung sowie die Verwendung von Lippentellern und Ringen zur Verlängerung des Halses.⁴³ Auch werden vereinzelt westliche Praktiken in die Analyse einbezogen: Genannt werden der Schlangenschwanz und die kosmetische Schönheitschirurgie, nicht jedoch die Prostitutions- und Pornographie-Industrie. Somit bleibt der Eindruck bestehen, dass der Fokus auf nicht-westlichen Praktiken haften bleibt – ungeachtet dessen, dass mitunter auffällige Parallelen ausgemacht werden können.

⁴¹ CEDAW/C/GC/31-CRC/C/GC/18, Abs. 17.

⁴² "The practices include, but are not limited to, neglect of girls (linked to the preferential care and treatment of boys), extreme dietary restrictions, including during pregnancy (force-feeding, food taboos), virginity testing and related practices, binding, scarring, branding/infliction of tribal marks, corporal punishment, stoning, violent initiation rites, widowhood practices, accusations of witchcraft, infanticide and incest. They also include body modifications that are performed for the purpose of beauty or marriageability of girls and women (such as fattening, isolation, the use of lip discs and neck elongation with neck rings) or in an attempt to protect girls from early pregnancy or from being subjected to sexual harassment and violence (such as breast ironing). In addition, many women and children increasingly undergo medical treatment and/or plastic surgery to comply with social norms of the body, rather than for medical or health reasons, and many are also pressured to be fashionably thin, which has resulted in an epidemic of eating and health disorders", CEDAW/C/GC/31-CRC/C/GC/18, Abs. 9.

⁴³ *Morissanda Kouyaté*, Harmful Traditional Practices against Women and Legislation, Paper presented at the Expert Group Meeting on good practices in legislation to address harmful practices against women, 2009, S. 3.

c. Rechtliche Relevanz

Ebenso wie die abschließenden Stellungnahmen (*concluding observations*) der UN-Vertragsorgane zum Staatenberichtsverfahren und die Entscheidungsgründe oder Rechtsansichten (*views*) der dazu ermächtigten Ausschüsse sind auch die Allgemeinen Empfehlungen nicht rechtlich verbindlich.⁴⁴ Dies bedeutet indes nicht, dass sie keine rechtlichen Wirkungen entfalten.⁴⁵ So erwartet der CEDAW-Ausschuss gleichwohl und in Übereinstimmung mit anderen Gremien dieser Art von den Vertragsstaaten, dass sie die Allgemeinen Empfehlungen akzeptieren und umsetzen.⁴⁶ Nach überzeugender Auffassung von *Eckart Klein* verstoßen die Vertragsstaaten gegen ihre Pflicht, die von ihnen abgeschlossenen Verträge nach Treu und Glauben zu erfüllen, wenn sie den Rechtsauffassungen des Ausschusses, wie sie auch in den Allgemeinen Empfehlungen zum Ausdruck kommen, keine Beachtung schenken.⁴⁷ Wer von den Allgemeinen Empfehlungen abweicht, wird somit zumindest begründungspflichtig.

2. Verankerung in regionalen Menschenrechtsschutzabkommen

Der einseitige Fokus auf Frauen als das untergeordnete Geschlecht in einer binär strukturierten Gesellschaft wurde in regionalen Frauenrechtsabkommen wiederholt adaptiert, insbesondere durch die inter-amerikanische Konvention von *Belem*

do Pará über die Verhütung, Bestrafung und Ausrottung von Gewalt gegen Frauen (1994), das *Maputo*-Protokoll über die Rechte der Frau (2003) der Afrikanischen Union sowie die *Istanbul*-Konvention des Europarates, die jüngst im Jahr 2014 in Kraft getreten ist. Diese Abkommen enthalten jeweils auch Vorschriften, die das Konzept der schädlichen traditionellen und kulturellen Praktiken als Manifestation der Diskriminierung von Frauen und Mädchen inkorporieren.⁴⁸ Die Konzentration auf schädliche Praktiken zum Nachteil von Frauen und Mädchen hat sich auch auf die Auslegung einschlägiger Vorschriften der UN-Kinderrechtskonvention und der Afrikanischen Kinderrechtscharta ausgewirkt, obgleich diese vom Wortlaut her geschlechtsübergreifend formuliert sind.⁴⁹ Praktiken zum Nachteil von Jungen und Männern und andere gender-spezifische schädliche Bräuche werden dadurch weiter in den Hintergrund gedrängt. Die Relevanz dieser Problematik soll anhand der folgenden Vergleichsbeispiele kurz illustriert werden.

IV. Fallstudie: Strukturelle Parallelen von FGM/C, männlicher Genitalbeschneidung und operativen Eingriffen an intersexuellen Kindern

Die weibliche Genitalverstümmelung, die heutzutage durch kaum überschaubare Mengen an Literatur beschrieben und durch unzählige Studien – insbesondere für den afrikanischen Raum – untersucht wird, kann wohl mit Recht als die paradigmatische Praxis im Diskurs der Vereinten Nationen über schädliche traditionelle Prak-

⁴⁴ So z.B. *Eckart Klein*, General Comments – Zu einem eher unbekanntem Instrument des Menschenrechtsschutzes, in: Jörn Ipsen/Edzard Schmidt-Jortzig (Hrsg.), *Recht – Staat – Gemeinwohl*. Festschrift für Dietrich Rauschnig, 2001, S.301–311 (S.307f.).

⁴⁵ Vgl. dazu *ders.*, Die Allgemeinen Bemerkungen und Empfehlungen der VN-Vertragsorgane, in: Deutsches Institut für Menschenrechte, *Die "General Comments" zu den VN-Menschenrechtsverträgen*, 2005, S.19–31 (S.29ff.).

⁴⁶ Vgl. dazu *Hanna Beate Schöpp-Schilling*, Die Allgemeinen Empfehlungen des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, in: Deutsches Institut für Menschenrechte (Fn.45), S.413; *dies.* (Fn.20) S.92f.

⁴⁷ *Klein* (Fn.44), S.308.

⁴⁸ Art.6 bis 8 der Konvention von *Belem do Pará*, Art.5 *Maputo*-Protokoll, Art.4 II, 37, 38 und 42 *Istanbul*-Konvention., vgl. zur *Istanbul*-Konvention auch ausf. *Romy Klimke*, *Das heimliche Ritual: Weibliche Genitalverstümmelung in Europa*, in: *Beiträge zum Europa- und Völkerrecht*, Heft 11, Institut für Wirtschaftsrecht, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, 2015.

⁴⁹ Art.24 III UN-Kinderrechtskonvention, Art.21 Afrikanische Kinderrechtscharta; vgl. dazu *John Tobin*, *The International Obligation to Abolish Traditional Practices Harmful to Children's Health: What Does It Mean and Require of States?*, *Human Rights Law Review* (2009), S.373–396 (S.382ff.).

tiken bezeichnet werden.⁵⁰ Die männliche Genitalbeschneidung und operative Eingriffe an intersexuellen Kindern werden demgegenüber in dem Diskurs der Vereinten Nationen weitestgehend ignoriert. Eine wachsende Anzahl von Stimmen in der Literatur hat in den vergangenen Jahren parallele Charakteristika zwischen dieser drei Praktiken ausgemacht und sich gegen eine sowohl gender-spezifische als auch kulturelle Voreingenommenheit ausgesprochen, die die Debatte auf eine isolierte Betrachtung der weiblichen Genitalverstümmelung beschränkt.⁵¹

Als bislang einziges völkerrechtliches Organ hat die Parlamentarische Versammlung des Europarates im Jahr 2013 in einer bemerkenswerten Resolution ihre Besorgnis über die genannten Praktiken ausgedrückt und diese dabei in einer bis dato präzedenzlosen Weise nebeneinandergestellt:

*The Parliamentary Assembly is particularly worried about a category of violation of the physical integrity of children, which supporters of the procedures tend to present as beneficial to the children themselves despite clear evidence to the contrary. This includes, among others, female genital mutilation, the circumcision of young boys for religious reasons, early childhood medical interventions in the case of intersex children, and the submission to, or coercion of, children into piercings, tattoos or plastic surgery.*⁵²

Diese Nebeneinanderstellung zielt keinesfalls darauf ab, die ausgewählten Praktiken als wesentlich gleich herauszustellen. Die beträchtlichen biomedizinischen, soziologi-

schon, kulturellen und – im Falle der männlichen Genitalbeschneidung – religiösen Unterschiede verbieten eine solche Schlussfolgerung. Indes erlaubt eine Betrachtungsweise, die auf den operativen Eingriff als solches reduziert ist, die Feststellung folgender Parallele: Bei dem Brauch der männlichen Genitalbeschneidung handelt es sich ebenso wie bei der FGM/C sowie bei den geschlechtszuweisenden Operationen an intersexuellen Kindern um medizinisch nicht-indizierte Eingriffe, bei denen gesundes Gewebe ohne therapeutische Notwendigkeit entfernt wird: Diese beinhalten bei der männlichen Genitalbeschneidung zunächst die in der Regel vollständige Entfernung der Penisvorhaut. Die Erscheinungsformen der weiblichen Genitalverstümmelung reichen von der partiellen oder vollständigen Entfernung der Klitoris über die zusätzliche Entfernung der kleinen Schamlippen bis hin zur extremsten Form, der Infibulation, bei der die inneren und äußeren Schamlippen sowie die Klitoris entfernt und die Vagina bis auf eine minimale Öffnung zugenäht werden.⁵³ Die Methoden zur Behandlung von intersexuellen Menschen umfassen sämtliche Eingriffe, die den Körper einer Person „in Richtung eines Geschlechts formen“⁵⁴, wobei allgemein zwischen Hormontherapie, der Entfernung der gegengeschlechtlichen Keimdrüsen sowie operativen Eingriffen zur Veränderung des äußeren Erscheinungsbildes unterschieden wird.⁵⁵

Die Folgen der operativen Eingriffe an intersexuellen Menschen entsprechen dabei in beachtlicher Weise denen der weiblichen Genitalverstümmelung: Fast immer ist die Behandlung irreversibel und wirkt sich zugleich auf hochsensible Bereiche der Sexualität sowie der körperlichen und seelischen Integrität aus. Psychologische Probleme wie Depressionen und posttraumatische Belastungsstörungen sind häufige Langzeitfol-

⁵⁰ Vgl. nur beispielhaft *Hanny Lightfoot-Klein*, Das grausame Ritual, 1993; *Marion Rosenke*, Die rechtlichen Probleme im Zusammenhang mit der weiblichen Genitalverstümmelung, 2000.

⁵¹ *Tobin* (Fn. 49) S. 382 ff.; *Ehrenreich/Barr* (Fn. 14); *Jacqueline Smith*, Male Circumcision and the Rights of the Child, in: *Mielle Bulterman/Aart Hendriks/Jacqueline Smith* (Hrsg.), *To Baer in Our Minds: Essays in Human Rights from the Heart of the Netherlands*, 1998, S. 465–498; differenziert: *Sabatello* (Fn. 4), insb. S. 70 ff.

⁵² Council of Europe, Parliamentary Assembly, *Children's right to physical integrity*, Resolution 1952 (2013), Abs. 2 [Hervorhebungen d. d. Verfasserin].

⁵³ WHO, Fact sheet No. 241, Stand: Feb. 2014.

⁵⁴ Deutscher Ethikrat, *Intersexualität*, Stellungnahme, Berlin 2012, S. 27.

⁵⁵ Im Einzelnen siehe *Kolbe* (Fn. 16) S. 139 ff.

gen beider Prozeduren.⁵⁶ Als weitere Konsequenzen werden bei beiden Prozeduren Genitalinfektionen, chronische Schmerzen, Schwierigkeiten beim Urinieren sowie eine Verringerung oder gar Vernichtung der sexuellen Empfindsamkeit genannt.⁵⁷ Ehrenreich/Barr argumentieren sogar, dass die Operationen an intersexuellen Menschen oftmals schwerwiegender sind als FGM/C, da die Eingriffe auch an inneren Geschlechtsorganen vorgenommen werden, wobei z.B. die Entfernung der Gonaden nahezu immer zur Unfruchtbarkeit der Person führt.⁵⁸

Auch die Art und Weise der Durchführung der Eingriffe nähert sich zunehmend aneinander an durch deutlichen Trend zur Medikalisation von FGM/C, welche Schätzungen der WHO zufolge bereits in mehr als 18 Prozent der Eingriffe weltweit von medizinischem Personal vorgenommen wird.⁵⁹

Auch die männliche Genitalbeschneidung, welche oftmals als einfache Routineprozedur dargestellt wird, kann zu erheblichen Komplikationen führen, wie z.B. Wundinfektionen, Narbenbildung sowie Durchblutungsstörungen bis hin zu Erektionsstörungen und Penischieflagen.⁶⁰ Als psychisch-neurologische Folge der Beschneidung von Säuglingen und Kleinkindern wird auch die mögliche Ausbildung eines „Schmerzgedächtnisses“ diskutiert.⁶¹ Im krassen Kontrast zu FGM/C werden bis heute jedoch vielfach die gesundheitlichen Vorteile der männlichen Genitalbeschneidung betont, welche bis hin zur Minimierung des Infektionsrisikos mit dem HI-Virus

reichen sollen.⁶² So lehnte beispielsweise die UN-Sonderberichterstatterin zu schädlichen traditionellen Praktiken die Aufforderung, die Problematik der männlichen Genitalbeschneidung zu eruieren, ab mit der Begründung:

*the circumcision of male children did not concern the United Nations as only female circumcision was deemed a harmful practice to be eradicated. Consequently, it would seem inappropriate to consider under one head both female circumcision which is harmful to health and male circumcision which has no undesirable effect and is even considered to be beneficial.*⁶³

Die hier vertretene Position stellt indes gerade nicht darauf ab, ob eine Prozedur mit der Schwere der weiblichen Genitalverstümmelung vergleichbar ist. Die Schmerzhaftigkeit und Gefährlichkeit von FGM/C darf gerade nicht zum Maßstab gemacht werden. Vielmehr sollte die Frage bestimmend sein, ob überhaupt ein Eingriff in die physische oder psychische Integrität vorgenommen wurde, ohne dass dieser medizinischen Therapiezwecken folgte. Insofern ist festzustellen, dass eine substantielle Ähnlichkeit zwischen den genannten Praktiken besteht, welche eine Auslassung der männlichen Genitalbeschneidung und von Operationen an intersexuellen Menschen aus dem Diskurs zu schädlichen kulturellen Praktiken als nicht gerechtfertigt erscheinen lässt.

Ein Stillschweigen über mögliche Parallelen unterstützt darüber hinaus den Vorwurf der kulturellen Voreingenommenheit und schwächt die Überzeugungskraft der internationalen Bemühungen um die Beseitigung der weiblichen Genitalverstümmelung.

Des Weiteren zeigt sich besonders differenziert am Beispiel der chirurgisch-plastischen Geschlechtskorrekturen an intersexuellen Kindern, welches Dilemma entsteht durch

⁵⁶ WHO (Fn.52); Kerstin Krása, Der ethische und rechtliche Umgang mit weiblicher Genitalverstümmelung in Deutschland im Vergleich zu anderen westeuropäischen Ländern, in: MenschenRechtsMagazin 2008, S. 168–183 (S. 172).

⁵⁷ Ehrenreich/Barr (Fn. 14) S. 106; WHO (Fn. 61).

⁵⁸ Ehrenreich/Barr (Fn. 14) S. 74.

⁵⁹ WHO (Fn. 53) 2014.

⁶⁰ Andreas Manok, Die medizinisch nicht indizierte Beschneidung des männlichen Kindes. Rechtslage vor und nach Inkrafttreten des §1631d BGB unter besonderer Berücksichtigung der Grundrechte, 2015, S. 36 ff.

⁶¹ Ebd., S. 37 m. w. N.

⁶² Smith (Fn. 51), S. 467 ff.

⁶³ Follow-up report of the Special Rapporteur on traditional practices affecting the health of women and children, Mrs. Halima Embarek Warzazi, E/CN.4/Sub.2/1997/10, 25.6.1997, Abs. 18.

den einseitigen Fokus auf Frauen und Mädchen des Konzepts der schädlichen traditionellen Praktiken. Bei intersexuellen Personen ist eine Einordnung in die Kategorien männlich/weiblich aufgrund von physischen Mehrdeutigkeiten nicht möglich. Es handelt sich um Menschen, bei denen innere wie äußere Geschlechtsmerkmale, Hormone als auch Chromosomen von Mann und Frau vorliegen.⁶⁴ Dem klassischen binären Geschlechtermodell lassen sich intersexuelle Personen daher von vorneherein nicht zuordnen.⁶⁵

Obwohl eine medizinische Behandlung von Intersexualität nur in Ausnahmefällen angezeigt ist, werden noch immer feminisierende und maskulinisierende Operationen durchgeführt in der Absicht, die Kinder und ihre Familien vor „psychological trauma, embarrassment, and emotional discomfort“ zu bewahren.⁶⁶ Die Vorgehensweise, ein Kind „als geschlechtlich neutral oder als drittes Geschlecht aufzuziehen“, wird indes bis heute von den wenigsten Mediziner*innen in Erwägung gezogen.⁶⁷ Kinder mit intersexuellen Merkmalen werden demnach operativ und medikamentös an ein bestimmtes Geschlecht angepasst, um als vollwertiges Mitglied einer Gesellschaft anerkannt zu werden. Die Eingriffe an intersexuellen Kindern beruhen fundamental auf der soziokulturellen Vorstellung der Zweigeschlechtlichkeit und der Differenz der Geschlechter. Im

Hinblick auf die UN-Frauenrechtskonvention und andere entsprechende Menschenrechtsabkommen ergibt sich dadurch das Paradox, dass überhaupt erst die operative Zuweisung zum weiblichen Geschlecht dazu führt, dass die betroffenen Personen zu Rechtssubjekten werden. Die Beibehaltung des binären Geschlechterkonstrukts perpetuiert somit nachhaltig die Verletzung der Rechte von intersexuellen Menschen.

V. Reformansätze

Die vorangegangene Untersuchung wirft die Frage auf, wie die UN-Frauenrechtskonvention sowie nachfolgende Frauenrechtsabkommen dahingehend reformiert werden könnten, dass neben der Bezugsgruppe der Frauen und Mädchen auch andere Personengruppen erfasst werden mit dem Ziel einer geschlechter-inklusiven Anwendung des Konzepts der schädlichen traditionellen Praktiken.

1. *Adaption einer geschlechterneutralen Klausel*

Ein praktikables Beispiel für die Inklusion anderer Gruppen neben Frauen und Mädchen bietet Art.2 Abs.2 der Istanbul-Konvention: Darin werden die Vertragsstaaten aufgefordert, die Konvention auf „all victims of domestic violence“ anzuwenden.

Eine vergleichbare Klausel würde den Anwendungsbereich der Vorschriften zu schädlichen traditionellen Praktiken in der UN-Frauenrechtskonvention erheblich erweitern und durch die offene Formulierung („all victims“) die Möglichkeit eröffnen, Betroffene aller Geschlechter zu erfassen.

2. *Paradigmenwechsel von Frauen zu Gender*

Umfassender, wenngleich auch radikaler, wäre demgegenüber ein Paradigmenwechsel von der Bezugsgruppe der *Frauen* hin zu einer Anknüpfung an das Merkmal *gender*, wie ihn Darren Rosenblum vorgeschlagen hat.

⁶⁴ Obgleich die geringe Bekanntheit und Relevanz des Themas im gesamtgesellschaftlichen Diskurs das Gegenteil vermuten lassen, ist Intersexualität tatsächlich nichts Außergewöhnliches: Die Schweizer Nichtregierungsorganisation Zwischengeschlecht.org hält z.B. ein Verhältnis zwischen 1:500 und 1:1000 für realistisch, vgl. Zwischengeschlecht.org, Intersex Genital Mutilations. Human Rights Violations Of Children With Variations Of Sexual Anatomy, NGO Report to the 2nd, 3rd and 4th Periodic Report of Switzerland on the Convention on the Rights of the Child (CRC), 2014, S.10f. m.w.N., abrufbar unter: intersex.shadowreport.org/public/2014-CRC-Swiss-NGO-Zwischengeschlecht-Intersex-IGM_v2.pdf (zuletzt besucht am 27. Jan. 2016).

⁶⁵ Zu den Ursachen und Erscheinungsformen von Intersexualität vgl. eingehend Kolbe (Fn.16) S.26ff.

⁶⁶ Ehrenreich/Barr (Fn.14) S.74.

⁶⁷ Vgl. Kolbe (Fn.16) S.135 m.w.N.

Terminologisch ist der Begriff des *gender* nicht in die UN-Frauenrechtskonvention eingeflossen, da dieser zur Zeit der Konzeption des Übereinkommens noch nicht von den Sozialwissenschaftlichen in den allgemeinen Sprachgebrauch sowie den internationalen Menschenrechtsdiskurs adaptiert worden war.⁶⁸ Jedoch hat der Begriff sinngemäß in Art. 5 lit. a CEDAW Eingang gefunden, welcher "stereotyped roles for men and women" als Ausgangsbasis für die Entstehung und Perpetuierung von schädlichen kulturellen Praktiken identifiziert. Als mögliche Quelle für eine Neuorientierung der UN-Frauenrechtskonvention am *Gender*-Konzept könnten die sog. Yogyakarta-Prinzipien herangezogen werden, die im März 2007 von internationalen Menschenrechtsexperten aus 25 Nationen in Indonesien entwickelt wurden.⁶⁹ Ausgehend von dem Bedürfnis, sexueller Orientierung und Geschlechtsidentitäten im internationalen Menschenrechtssystem eine Stimme zu verleihen, entwerfen die 29 Prinzipien eine systematische Antwort auf die Frage, wie ein wirksamer Menschenrechtsschutz für sog. LGBTs (Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender) gewährleistet werden kann.⁷⁰ Zu jedem Prinzip wurden konkrete Empfehlungen zur staatlichen Umsetzung formuliert.⁷¹ Die Yogyakarta-Prinzipien bilden damit auch den weltweit ersten Maßstab zur Prüfung, ob und inwieweit die Menschenrechte von LGBT geachtet und geschützt werden. Obgleich die Prinzipien die Aufmerksamkeit von UN-Gremien, re-

gionalen Organisationen sowie von Nichtregierungsorganisationen auf sich gezogen haben, haben sie bislang allerdings keinen rechtlich relevanten Status erlangt.

Ob eine entsprechende Ergänzung der UN-Frauenrechtskonvention indes in näherer Zukunft realistisch wäre, erscheint bereits fraglich angesichts der mangelnden Bereitschaft vieler Vertragsstaaten zur Auseinandersetzung mit modernen Ansätzen zu Geschlecht und Gender-Identität. Zumindest aber könnte eine Neuinterpretation der binären Geschlechterterminologien erwogen werden, um so zu einer zeitgemäßen und inklusiven Anwendung des Konzepts der schädlichen traditionellen Praktiken unter den entsprechenden Vorschriften zu gelangen.

⁶⁸ Schöpp-Schilling (Fn. 20) S. 84 f.; Christine Chinkin/Marsha A. Freeman, Introduction, in: Freeman/Chinkin/Rudolf (Fn. 26), S. 15 f.

⁶⁹ Die Yogyakarta-Prinzipien ("Principles on the application of international human rights law in relation to sexual orientation and gender identity") sind abrufbar unter: yogyakartaprinciples.org (zuletzt besucht am 25. Feb. 2016); vgl. dazu auch Rosenblum (Fn. 14), S. 162 ff.

⁷⁰ Vgl. ausf. Michael O'Flaherty/John Fisher, Sexual Orientation, Gender Identity and International Human Rights Law: Contextualising the Yogyakarta Principles, in: Human Rights Law Review. Bd. 8, Nr. 2, 2008, S. 207-248.

⁷¹ Vgl. dazu die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke zur „Bewertung und Einschätzung der Yogyakarta-Prinzipien durch die Bundesregierung“, 27. Dez. 2007, BT-Drucks 16/7658.